

## Gegenüberstellung § 56 Abs. 1a IfSG zum § 45 SGB V

	<b>§ 56 Abs.1a IfSG</b>	<b>§ 45 SGB V</b>
<b>Anspruchsberechtigter</b>	betreuungspflichtiges Elternteil	gesetzl. versichertes betreuendes Elternteil
<b>Anspruchsdauer</b>	10 bzw. 20 Wochen bei Alleinerziehenden, gewährte Zeiten aus 2020 zählen mit, AG fungiert für 6 Wochen als Zahlstelle, danach Infektionsschutzbehörde	10 (neu) plus 10 (alt), also 20 Tage bzw. 40 für Alleinziehende, bei mehreren Kindern max.45 bzw. 90 Tage pro Jahr
<b>Besteht Anspruch, wenn Homeoffice möglich wäre?</b>	nein, Ausnahme: wenn Kind sehr klein, Arbeit somit nicht zumutbar, Problem: Grenze?	ja, Anspruch besteht auch, wenn Homeoffice möglich wäre
<b>Besteht Anspruch, wenn Notbetreuung möglich wäre?</b>	nein	ja
<b>Besteht Anspruch, wenn Aufhebung der Präsenzplicht?</b>	ja	ja
<b>Vorher Abbau Überstunden, Urlaub?</b>	ja, im zumutbaren Rahmen	nein, nicht notwendig
<b>Während Urlaub, Freistellung?</b>	kein Anspruch	kein Anspruch
<b>Anspruchshöhe</b>	67 % des Nettos, gedeckelt auf 2.016,- EUR pro Monat	90% bzw. bei Einmalzahlung in 2020 100 % des Nettos, gedeckelt auf 70 % der kalendertäglichen BBG Krankenversicherung, in 2021 112,88 EUR
<b>Abwicklung</b>	Vorleistung durch den AG für 6 Wochen, im Nachgang Erstattung bei der Behörde	keine Vorleistung durch den AG, AN wendet sich an Krankenkasse
<b>Anspruchsbeginn</b>	seit 30.03.2020	rückwirkend zum 5.01.2021
<b>Anspruchsende</b>	derzeit befristet bis 31.03.2021	bis Ende 31.12.2021